

### Begründung zum Bescheid:

Für die Entscheidung ist die unterfertigte Behörde nach Art. 1 des bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) sachlich und nach Art. 22 Abs. 1 der bayerischen Gemeindeordnung (GO) örtlich **zuständig**.

Die **Beitragspflicht** ergibt sich aus Art. 5 KAG und der im Bescheid genannten, kommunalen Beitragssatzung - für den Vorteil, den die *Möglichkeit der Inanspruchnahme* der jeweiligen, öffentlichen Einrichtung bietet. Sie entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und der Verwirklichung des entsprechenden Beitragstatbestandes bzw. dem Abschluss der Maßnahme, die diesem Beitrag zugrunde liegt. Bis zum endgültigen Entstehen können Vorauszahlungen, danach Vorschüsse auf den voraussichtlichen Beitrag erhoben werden. Geleistete Vorauszahlungen und Vorschüsse werden auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet.

### Anlage:

Für die Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossfläche ist ein ggf. beiliegender **Berechnungsbogen** mit weiteren, zugehörigen Anlagen Bestandteil dieses Bescheides. Bitte prüfen Sie diese ebenfalls und melden Sie evtl. Unregelmäßigkeiten, Abweichungen, Änderungen, etc. umgehend (vgl. auch abgabenrechtliche Mitwirkungs-/ Meldepflichten).

### Beitragsrechtliche Hinweise:

Gemäß Art. 5 Abs. 6 KAG ist beitragspflichtig, wer **im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld** (z.B. mit Satzungserlass bzw. Fertigstellung der Maßnahme) als **Eigentümer** des Grundstücks oder Erbbauberechtigter im Grundbuch eingetragen ist. Das Datum des Bescheides ist unerheblich. Da nach Art. 5 Abs. 7 KAG der Beitrag auch als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, kann eine evtl. Duldung von Vollstreckungsmaßnahmen in das Grundstück ggf. auch spätere Eigentümer belasten.

**Miteigentümer** sind **Gesamtschuldner** des Beitrages. Der Bescheid ergeht dabei nur an einen Miteigentümer der Gemeinschaft/ Gesellschaft *mit Wirkung für und gegen die Gemeinschaft/ Gesellschaft bzw. deren einzelne Schuldner*. Wohnungs- und Teileigentümer sind nur entsprechend ihrem (im Grundbuch eingetragenen) Miteigentumsanteil beitragspflichtig (Art. 5 Abs. 6 KAG).

Der Beitrag für das umseitig genannte Grundstück wird neu oder ergänzend festgesetzt, wenn die beitragspflichtige Grundstücks- oder Geschossfläche vergrößert wird. **Jede** derartige oder sonstige **Änderung**, die Auswirkungen auf diesen Bescheid, die Abgabepflicht oder deren Ausmaß haben kann **sowie** evtl. **Abweichungen**, die eine Abgabenverkürzung verursachen könnten, sind -soweit diese nicht auf anderem Wege (wie z.B. durch amtliche Bauanträge) dem zuständigen Fachbereich 5/ Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Monheim zugehen- diesem unaufgefordert und unverzüglich, schriftlich **anzuzeigen**. Bitte beachten Sie hierzu auch die Informationen (u.a. zu Mitwirkungspflichten und Folgen bei Verstößen) im Internet unter: [www.vg-monheim.de/steueramt/abgaben/pflichten](http://www.vg-monheim.de/steueramt/abgaben/pflichten). In diesem Sinne gelten Bescheide und vor allem evtl. beigefügte Aufmaßblätter zugleich als Dokumentation der jew. aktuellen Situation.

*Unabhängig von der Einlegung eines evtl. Rechtsbehelfs* wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der festgesetzte Betrag allgemein einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides (lt. Satzung) oder sofern eine abweichende, speziellere Regelung bzw. Fälligkeit (in diesem Bescheid selbst) bestimmt wurde, zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung **fällig**. Wird der Betrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag (§ 240 Abgabenordnung/ AO) von 1 vom Hundert des rückständigen, auf fünfzig Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

### Steuerrechtliche Hinweise:

Die allgemeine **Aufbewahrungspflicht** für Bescheide und Rechnungen, die für eine Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück erstellt wurden, beträgt gemäß § 14 b Abs. 1 Satz 5 Umsatzsteuergesetz **zwei Jahre**, wenn der Leistungsempfänger nicht Unternehmer ist oder die Leistung im nichtunternehmerischen Bereich verwendet. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid bzw. die Rechnung ausgestellt wurde. Im Übrigen (insb. für Unternehmen) gelten die speziellen Aufbewahrungsvorschriften (z.B. laut AO, Handelsrecht, etc.).

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

### 1. Wenn **Widerspruch** eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift **bei der Verwaltungsgemeinschaft Monheim**, Marktplatz 23, 86653 Monheim bzw. bei der Behörde einzulegen, die diesen Bescheid erlassen hat. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg - Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### 2. Wenn unmittelbar **Klage** erhoben wird:

Die Klage ist **beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (unterfertigte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch ist grundsätzlich mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen (vgl. Art. 3a BayVwVfG). Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist ebenfalls möglich, muss aber den Anforderungen entsprechen (Details hierzu und zur Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern allgemein können u.a. der Internetseite: [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) entnommen werden).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.04 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Soweit ein Rechtsbehelf erfolgreich ist, entstehen dem Rechtsbehelfsführer keine **Kosten**. Ist ein förmlicher Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch oder Klage) erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat, die Kosten des Rechtsbehelfsverfahrens zu tragen.